

Fischereipachtvertrag

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Pacht	2
§ 2 Pachtdauer	2
§ 3 Örtliche Einweisung	2
§ 4 Pachtzins	3
§ 5 Hege, Fangstatistik und Fischbestand	3
§ 6 Mehrere Pächter, Unterverpachtung, Fischereierlaubnisscheine	4
§ 7 Gewährleistung	5
§ 8 Ertragsminderung	5
§ 9 Besitzstörung, Wahrung der Rechte	5
§ 10 Fischentnahme	5
§ 11 Kündigung	6
§ 12 Regelungen für den Fall der Vereinsauflösung	6
§ 13 Zusätzliche Vereinbarung	7
§ 14 Sicherheitsleistungen	7
§ 15 Schlussbedingungen	7
§ 16 Vertragsausfertigung	8

Fischereipachtvertrag

zwischen

der Stadt Lahnstein, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Lahnstein
Herrn Oberbürgermeister Peter Labonte (Verpächter)

und

dem Stadtverband Lahnsteiner Anglervereine e.V., vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Klemens Breitenbach, Im Lag 14, 56112 Lahnstein (Pächter)

wird nach den §§ 14 und 16 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 9. Dezember
1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1) in der jeweils geltenden Fassung folgender Fischerei-
pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Pacht

- (1) Pachtgegenstand ist das Fischereiausübungsrecht an der Lahn, von der Mitte der C.
S. Schmidt-Brücke bis zur Mündung der Lahn in den Rhein, (Genauere Angaben der
Grenzen, Darstellung des Gewässers auf einer Karte 1 : 10.000)
im Gebiet der Stadt Lahnstein, Rhein-Lahn-Kreis, aufgrund des an diesem Gewässer
bestehenden selbstständigen Fischereirechts der Stadt Lahnstein und nach Maß-
gabe der hierfür geltenden fischereirechtlichen Vorschriften, sowie nach den Bestim-
mungen dieses Vertrages.
- (2) Das Pachtgewässer ist ca. 2,755 km lang, durchschnittlich 30 m breit und etwa 8,265
ha groß.
Das Gewässer erfüllt die Mindestanforderung an einen Eigenfischereibezirk gem. §
26 LFischG.

§ 2

Pachtdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am
01.01.2022 und endet mit dem 31.12.2037.

§ 3

Örtliche Einweisung

Eine örtliche Einweisung findet nur auf Antrag des Pächters statt. Wird dieser Antrag nicht
bis spätestens 14 Tage nach Abschluss des Pachtvertrages bei der Verpächterin schrift-
lich gestellt, so wird damit auf die Einweisung verzichtet und anerkannt, mit Lage, Be-
grenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut zu sein. Findet eine örtliche
Einweisung statt, so gilt als vereinbart, dass die Pächterin oder der Pächter mit der Lage,
Begrenzung und Beschaffenheit des Pachtgewässers vertraut gemacht worden ist.

§ 4 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich 2.296,00 €
(in Worten: Zweitausendzweihundertsechundneunzig Euro).
- (2) Dieser Betrag ist jährlich bis zum 1. Januar in einer Summe auf die von der Verpächterin angegebene, Bankverbindung der Stadtkasse Lahnstein:
Nassauische Sparkasse BLZ: 51050015, Konto-Nr. 656062800
mit dem Verwendungszweck: „Fischereipacht Lahn, PK 00.00049.5“ zu entrichten.
- (3) a) Zahlungsverzug
Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Pächter Verzugszinsen in Höhe von 3 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu leisten.
b) Stundung
Im Fall einer Stundung des Pachtpreises sind vom Pächter Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- (4) Wertsicherungsklausel
Verändert sich der Verbraucherpreisindex im Bundesgebiet aller privaten Haushalte gegenüber des Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bzw. der letzten Pachtpreisänderung um mehr als 15 Punkte, so ist der Pachtpreis von Beginn des darauffolgenden Jahres an um die gleiche Quote zu ändern. Dabei wird zum Ende eines jeden Jahres mit Hilfe des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verbraucherpreisindex des Monats Oktobers im Bundesgebiet aller privaten Haushalte (Basisjahr zur Zeit 2005), herausgegeben vom Statistischen Landesamt in Bad Ems, überprüft, ob im zutreffenden Fall einer Veränderung des Indizes von mehr als 15 Prozentpunkten die Höhe des Pachtentgeltes um den ermittelten Betrag zur nächsten Fälligkeit anzupassen ist. Als Bezugsmonat dient der Monat Oktober des Jahres vor Inkrafttreten des Vertrages bzw. der Monat Oktober des Jahres vor Inkrafttreten der letzten Änderung.
Die Genehmigung der Landeszentralbank Rheinland-Pfalz, Mainz, wird nachgereicht. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Hege, Fangstatistik und Fischbestand

- (1) Die Erhaltung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften ist das Ziel der fischereilichen Hege. Sie kann durch verschiedene Maßnahmen einschließlich einer angepassten Befischung erfolgen.
- (2) Besatzungsmaßnahmen sind zulässig.

- (3) Beim Fischbesatz ist die Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers maßgebend. Er darf die Zusammensetzung des Fischbestandes nicht nachteilig verändern. Die zu besetzenden Fische müssen einheimisch und standortgerecht (der betreffenden Fischregion zugehörig) sein sowie aus möglichst bodenständigen Nachzuchten stammen. In der Regel sollen möglichst junge, z.B. einsömmrige Setzlinge, Besatzfische Verwendung finden. Die Eignung der Gewässer für den Fischbesatz (Wassergüte, Strukturgüte) hat der Pächter selbst zu überprüfen.
- (4) Es ist ein Gewässernutzungs- und Hegeplan anhand des Vordrucks zu erstellen und fortzuschreiben. Neben der Funktion der Feststellung wichtiger Verpachtungsgrundlagen stellt dieser kontinuierlich fortzuschreibende Plan für die Fischereibehörde eine Grundlage für die Beurteilung dar, ob der Pächter seine Fischerei- und Hegeverpflichtung in einen sachgerechten und ordnungsgemäßen Zusammenhang stellt.
- (5) Der Pächter ist verpflichtet, zur Überprüfung der Fischbestandsentwicklung jährliche Fangstatistiken zu führen und diese der Verpächterin auf Verlangen vorzulegen. Der Pächter hat die Fangstatistiken bis zum Ende der Pachtperiode aufzubewahren.
- (6) Bei Fischbesatzmaßnahmen hat der Pächter der Verpächterin und der Fischereiberaterin oder dem Fischereiberater Zeitpunkt und Ort des Fischaussetzens mindestens drei Tage vorher mitzuteilen und den Einsatz auf Verlangen der Verpächterin nur in deren oder dessen Beisein oder im Beisein einer oder eines von ihr Beauftragten vorzunehmen. Die quittierten Rechnungen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen über den eingebrachten Fischbesatz hat der Pächter der Verpächterin bis zum Ende der Pachtdauer aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Der Umfang von Besatzmaßnahmen ist der unteren Fischereibehörde anzuzeigen.
- (8) Erfüllt der Pächter die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 nicht oder nur teilweise, so ist die Verpächterin berechtigt, soweit erforderlich Fischbesatz auf Kosten des Pächters vorzunehmen.

§ 6

Mehrere Pächter, Unterverpachtung, Fischereierlaubnisscheine

- (1) Sind mehrere Pächter vorhanden, so haften diese für alle aus dem Pachtvertrag herzuleitenden Ansprüche als Gesamtschuldner. Sie haften für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese von einem Erlaubnisscheininhaber begangen worden sind.
- (2) Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder die Aufnahme von Mitpächterinnen oder Mitpächtern bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Verpächterin.
- (3) Der Pächter ist nicht berechtigt, Fischereierlaubnisverträge abzuschließen.
- (4) Die Pächterin oder der Pächter ist befugt Fischereierlaubnisscheine auszustellen.

- (5) Der Pächter hat über die ausgegebenen Erlaubnisscheine nach Scheinarten getrennt eine Liste zu führen, in welche die laufende Nummer des Erlaubnisscheines, das Datum der Ausgabe sowie Name und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers einzutragen sind. Die Liste der Erlaubnisscheine ist der Verpächterin auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Verpächterin leistet keine Gewähr für den Ertrag der verpachteten Fischerei sowie für etwaige Mängel des Pachtgewässers.
- (2) Die Verpächterin übernimmt Gewähr dafür, dass das Pachtgewässer den im Kataster angegebenen Flächen entspricht und andere Fischereirechte daran nicht bestehen.

§ 8 Ertragsminderung

Gewässerverunreinigungen, Ausbaumaßnahmen oder sonstige Einwirkungen auf das Pachtgewässer berechtigen den Pächter nur dann zur Forderung einer Pachtzinsminderung, wenn die Ertragsfähigkeit des Pachtgewässers um mindestens 30 v.H. gegenüber der Ertragsfähigkeit bei Vertragsbeginn in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren bleibend vermindert ist (Dauerschäden). Vorübergehende Schäden im Sinne des § 9 Abs. 2 berechtigen den Pächter auch dann nicht zu einer Pachtzinsminderung, wenn der Ertrag oder die Ertragsfähigkeit um mehr als 30 v.H. gemindert ist.

§ 9 Besitzstörung, Wahrung der Rechte

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Besitzstörung und jeden Eingriff in die ihm verpachtete Fischerei durch Dritte unverzüglich der Verpächterin mitzuteilen und, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten handelt, sofort Anzeige zu erstatten.
- (2) Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, Schäden mit vorübergehenden nicht über die Pachtzeit hinausgehenden Folgen gegenüber Dritten selbst geltend zu machen.
- (3) Die Verpächterin behält sich die Geltendmachung von Dauerschäden und auch die Geltendmachung von vorübergehenden Schäden, deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, vor.

§ 10 Duldungspflicht

Die Verpächterin ist berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung des Pächters,

a) zu wissenschaftlichen Zwecken Fische in geringen Mengen ohne Entschädigung der Pächterin oder des Pächters zu entnehmen oder entnehmen zu lassen.

- b) zu Zwecken des Artenschutzes und / oder der Wiederansiedelung Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- c) zu Zwecken der Bestandserfassung Kontrollbefischung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 11 Kündigung

- (1) Die Verpächterin kann den Vertrag fristlos kündigen, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn dieser
 1. neue Mitglieder in den Stadtverband Lahnsteiner Anglervereine e.V. ohne Zustimmung des Verpächters aufnimmt,
 2. nicht mehr im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist,
 3. nach § 807 Absatz 1 der Zivilprozessordnung verpflichtet ist, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, oder wenn das Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist,
 4. mit der Pachtzinszahlung mehr als vier Wochen nach erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt,
 5. eine Unterverpachtung vornimmt oder eine Mitpächterin oder einen Mitpächter ohne Einwilligung der Verpächterin aufnimmt,
 6. die Erteilung von Erlaubnisscheinen entgegen den vertraglichen Bestimmungen handhabt,
 7. trotz Abmahnung das Pachtgewässer unwirtschaftlich oder zum Nachteil eines ausgewogenen Fischbestandes nutzt oder in anderer Weise zum Nachteil des Fischbestandes auf das Pachtgewässer einwirkt,
 8. wegen Zuwiderhandlung gegen die zum Schutz der Fischerei, der Jagd, der Forsten und des Wassers erlassenen Bestimmungen rechtskräftig bestraft oder mit einem Bußgeld belegt worden ist,
 9. den in § 5 Abs. 1 bis 7, § 6 und § 9 Abs. 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erfüllt.
- (2) Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch Personen, denen der Pächter die Ausübung der Fischerei aufgetragen oder gestattet hat, hat dieselben Folgen wie ein Zuwiderhandeln des Pächters selbst.
- (3) Wird der Pachtvertrag aufgrund vorstehender Bestimmungen fristlos gekündigt, so ist die Verpächterin berechtigt, den Pächter für die durch die Neuverpachtung etwa entstehenden Kosten und für einen bis zum Ende der vertraglichen Pachtzeit etwa entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.

§ 12 Regelungen für den Fall der Vereinsauflösung

Wird der Stadtverband der Lahnsteiner Anglervereine e.V. aufgelöst, so endet der Pachtvertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Tages der Auflösung. Die Verpächterin ist über die Absicht der Vereinsauflösung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 13 Zusätzliche Vereinbarung

- (1) Zusätzlich vereinbaren die Parteien Folgendes:
 - a) Der Pächter engagiert sich bei der Umsetzung des Programmes „Lachs 2000“ und verpflichtet sich zur Mitgliedschaft und aktiver Mitarbeit in der regionalen Arbeitsgemeinschaft bzw. Pächtergemeinschaft. Diese beinhaltet auch die Akzeptanz und Umsetzung des übergreifenden gewässersystembezogenen fischereilichen Bewirtschaftungs- und Hegekonzepts.
 - b) Die Nichterfüllung der unter a) genannten Verpflichtung stellt einen fristlosen Kündigungsgrund für die Verpächterin dar.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind unwirksam.

§ 14 Sicherheitsleistung

Zur Sicherheit für die Erfüllung der Pachtverbindlichkeiten hat der Pächter auf Verlangen der Verpächterin eine Bankbürgschaft in Höhe des Pachtbetrages von 3 Jahren bei einer Deutschen Großbank, Sparkasse oder Volksbank zu hinterlegen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (keine Textform). Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen und ähnliches, die während des Pachtverhältnisses abgegeben und erteilt werden.
- (2) Soweit für Streitigkeiten aus dem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, ist das Amtsgericht in Lahnstein das sachlich und örtlich zuständige Gericht 1. Instanz. Vor Beschreiten des Rechtsweges verpflichten sich die Parteien, eine gütliche Vereinbarung unter Vermittlung einer Schiedsperson zu erreichen. Als Schiedsperson wird die vom Direktor des für die Stadt Lahnstein zuständigen Amtsgerichtes bestellte Schiedsperson bestimmt.
- (3) Im übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Sollen Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksamere Bestimmungen zu ersetzen.
- (5) Etwa mit dem Vertragsabschluss verbundene Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Pächters.

§ 16
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist fünffach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten:

1. die Stadt Lahnstein als Verpächter
2. der Stadtverband der Lahnsteiner Anglervereine e.V. als Pächter
3. die untere Fischereibehörde
4. das Forstamt
5. die Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF)

(Ort) (Datum)

(Ort) (Datum)

Verpächter

Pächter

(Oberbürgermeister)